

Ein gemeindlicher Konsens zur Ehe- und Sexualethik¹

*Das ist der Wille Gottes:
eure Heiligung (1. Thess 4, 3)*

1. Rechtfertigung und Heiligung als Bezugsrahmen ethischer Fragestellungen

a) Die Gemeinde Jesu Christi ist eine heilige Gemeinde.² Damit ist gesagt, daß sie Christi Eigentum ist. Sie ist durch ihren Herrn ins Leben gerufen, ohne eigenes Verdienst gerechtfertigt, geheiligt und erlöst.³ Im Wesen der Gemeinde soll das Wesen ihres Herrn und seine gnädige Herrschaft erkennbar werden. Der von Gott geschenkte Glaube an seine Gnade bewährt sich im Gehorsam.⁴ Glaube an die zurechtbringende Gnade Gottes und ethischer Lebenswandel beschreiben daher jeweils die Innen- und Außenseite des christlichen Glaubens.

b) Dieses Konsenspapier will nicht als „Maßnahmenkatalog“ verstanden werden, sondern Hilfe zur ethischen Orientierung für das sein, was wir als Gemeinde gemeinsam aus der Heiligen Schrift erkannt und uns darum zu eigen gemacht haben. Indem wir festhalten, was unter uns in Fragen der Ethik gilt, wollen wir zugleich eine transparente Grundlage für die seelsorgerliche Behandlung der anstehenden Fragen anbieten.

c) Um dem Auftrag der Gemeinde gerecht zu werden, gemeinsam den Konsens in ethischen Fragen anhand der Bibel zu suchen, haben wir uns als Gemeinde anläßlich zweier Gemeindeseminare mit dem Thema Sexualethik ausführlich beschäftigt. Die Konzentration auf diese Fragestellung ergab sich aus vielfachen Anfragen aus der Gemeinde, die eine erhebliche ethische Verunsicherung signalisieren. Damit soll jedoch nicht einer einseitigen, von manchen Gemeindegliedern als unangemessen empfundenen Betonung sexualethischer Probleme Vorschub geleistet werden. Vielmehr stellt dieses Konsenspapier zur Sexualethik Teil eines größeren Bemühens dar, auf verschiedene Weise und auf verschiedenen Handlungsfeldern (z. B. Berufsethik, Bewahrung der Schöpfung, Umgang mit Besitz) Hilfen anzubieten.

2. Unser Gemeindeverständnis

a) Wir bekennen uns zum reformatorischen Grundverständnis der Gemeinde als Versammlung der Gläubigen, die durch das Evangelium von Jesus Christus ins Leben gerufen und im Gehorsam gegen Gottes Wort erhalten wird. Ausdrücklich bekennen wir uns zum reformatorischen Gedanken des „Priestertums aller Gläubigen“. Allen Gemeindemitgliedern steht daher Kompetenz in Fragen der Schriftauslegung und Beurteilung der Lehre zu.⁵

b) Gemäß unserem freikirchlichen Erbe⁶ gehören nur diejenigen, die auf das Bekenntnis ihres Glaubens hin getauft wurden, als Mitglieder zur Gemeinde. Dem persönlichen Glauben der Mitglieder entspricht auch deren erkennbare Bereitschaft, ihr Leben gemäß dem Wort Gottes in der Heiligung zu gestalten. Unser Gemeindeverständnis geht daher von der grundsätzlich *sichtbaren, heiligen Gemeinde der Gläubigen* aus.

¹ Auf Anfrage des Gemeindevorstandes wurde der „Theologische Arbeitskreis“ der Baptistengemeinde München (Holtstraße) im April 1997 um die Ausarbeitung einer konsensfähigen Stellungnahme zum Thema „Eheethik“ unter besonderer Berücksichtigung der Fragen nichtehelicher Lebensgemeinschaften sowie der Wiederheirat Geschiedener gebeten. Aus diesem Grunde wurden nicht alle Bereiche der Sexualethik berücksichtigt. – Das nachstehende Konsenspapier ist das Ergebnis der mehr als einjährigen gemeinsamen Beratungen des Theologischen Arbeitskreises, die sich der Gemeindevorstand am 26. Juni 1998 in der vorliegenden Form zu eigen machte. Dem Theologischen Arbeitskreis der Gemeinde gehören als Mitverfasser des Konsenspapiers an: Carsten Claußen, Winfried Folda, Udo Kurzawa, Prof. Dr. Rudolf Meyendorf, Dr. Andrea Strübind, Dr. Kim Strübind (Vorsitz), Dr. Botho Vogel.

² 1. Petr 2, 9; 1. Kor 3, 17; Röm 1, 7; Eph 1, 4.

³ 1. Kor 1, 30.

⁴ Röm 1, 5; Röm 6, 4-23; Gal 5, 6.13.

⁵ 1. Kor 14, 29.

⁶ Freikirchen – wie die unsere – sind „Freiwilligkeitskirchen“. Unsere Zusammengehörigkeit beruht auf persönlicher Glaubensentscheidung und dem Prinzip der Mündigkeit der Ortsgemeinde in den das Gemeindeleben betreffenden Fragen („Kongregationalismus“).

c) Nach dem Zeugnis des Neuen Testaments bedeutet Christsein zugleich, Glied in der Gemeinde Jesu zu sein.⁷ Durch die Taufe wird der einzelne Christ ein unlöslicher Teil des weltweiten Leibes Christi, der sich in der konkreten Ortsgemeinde manifestiert. Deshalb glaubt und handelt der einzelne Christ auch nicht autonom, sondern als Glied der Gemeinde. Die Gemeinde soll als seelsorgerliche Gemeinschaft jeden einzelnen zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi ermutigen und anleiten. Dieses gemeinschaftsorientierte Gemeindeverständnis schließt deshalb auch die individuelle Lebenspraxis ein.

d) Die Gemeinde als Versammlung geistbegabter und gleichberechtigter/gleichverantwortlicher Schwestern und Brüder vermittelt nach dem Vorbild des Neuen Testaments die ethischen Grundwerte. Sie hat die Vollmacht, in Fragen von Lehre und Leben gemeinsam zu prüfen, zu urteilen und zu entscheiden.⁸

e) Aufgrund dieser Gemeindelehre ist die Gemeinde aufgefordert, sich über Fragen der christusgemäßen Lebensführung zu verständigen, sich ihrer Handlungsmaßstäbe und damit gleichzeitig ihrer Grenzen bewußt zu werden. Die Erarbeitung eines Wertekonsenses ist auch im Blick auf unsere zunehmend ethisch indifferente Gesellschaft eine vordringliche Aufgabe der Gemeinde. Dabei sollten Gottes Gebote nicht als verbotend und die Selbstentfaltung hindernd dargestellt werden, sondern in ihrer heilsamen, orientierenden, sinngebenden, das geschöpfliche Leben bewahrenden und fördernden Funktion.

f) Von Mitgliedern, die willentlich und über einen längeren Zeitraum gegen die biblische Lehre und den aus ihr hervorgehenden ethischen Konsens der Gemeinde handeln, kann sich die Gemeinde trennen, wenn seelsorgerliche Bemühungen und Begleitung keine Änderung bewirken.⁹

3. Sexual- und Eheethik

3.1 Sexualität als Gabe und Aufgabe

a) Sexualität gehört zu den guten Gaben der Schöpfung Gottes. Der Sinn des Menschseins besteht nach den Aussagen der Bibel in einer liebenden Beziehung zu Gott und zum Mitmenschen. Darin findet auch die Sexualität ihren Platz.¹⁰ Die Vollendung sexueller Liebe in der geschlechtlichen Vereinigung ist Zeichen der umfassenden schöpfungsgemäßen Zusammengehörigkeit von Mann und Frau.

b) Sexualität hat nach der Bibel nicht nur eine körperlich-biologische Funktion zur Arterhaltung, sondern betrifft die ganze Person eines Menschen. Sexualität ist dazu angelegt, den Menschen aus seinem selbstbezogenen Streben zu lösen und in der Begegnung mit dem anderen zur Selbstwerdung und Reifung zu führen. Die problematische Seite der Sexualität (pervertiertes Verhältnis von Abhängigkeit und Herrschaft, Begierde und Unterordnung, egoistische Bedürfnisbefriedigung) wird in der Bibel nicht ausgeblendet. Die Sünde verändert auch das Miteinander der Geschlechter.¹¹ Eine „ich-zentrierte“ Sexualität führt nicht zur Gemeinschaft, sondern zerstört diese.

c) Sexualität wird im Alten Testament in ein Wertesystem und in gesellschaftliche Normen integriert. Das Einssein von Mann und Frau soll dadurch konsequent geschützt werden. Die intime Geschlechtsgemeinschaft bleibt auf die Ehe in ihrer schützenden rechtsverbindlichen Ausgestaltung beschränkt. Das Neue Testament geht – wie das Alte Testament – davon aus, daß Gott den Menschen in seiner Leiblichkeit und Geschlechtlichkeit geschaffen hat. Der Leib ist Gabe Gottes, in dem und durch den Gott sich verherrlichen will.¹² In diese Bestimmung ist

⁷ 1. Kor 12, 4-13.

⁸ Röm 12, 2; Phil 1, 10; Phil 4, 8; 1. Thess 5, 21; Lk 12, 56f.; Apg 4, 19.

⁹ Mt 18, 15-18; 1. Kor 5.

¹⁰ 1. Mose 2, 24.

¹¹ 1. Mose 3, 16.

¹² 1. Kor 6, 17ff.; Röm 12, 1-3.

¹³ 2. Kor 5, 17; Gal 3, 28.

¹⁴ Vgl. 1. Kor 7, 7-9; Mt 19, 10ff.

auch die Sexualität als gute Ordnung des Schöpfers integriert. Die Neuschöpfung in Christus begründet darüber hinaus ein neues gleichberechtigtes Verhältnis der Geschlechter zueinander.¹³ Aus der Gemeinschaft von Mann und Frau soll „in Christus“ ein liebevolles *Mit- und Füreinander* werden.

d) Bei aller Hochschätzung der Ehelosigkeit als speziellem Charisma¹⁴ und damit christusgemäß alternativer Lebensform, verliert das Neue Testament die Dimension der partnerschaftlichen Sexualität nicht aus dem Blick. In den Schriften des Neuen Testaments stößt man auf eine uneingeschränkte Bejahung menschlicher Sexualität in der Ehe. Damit soll jedoch nicht dem rücksichtslosen Ausleben der Sexualität Vorschub geleistet werden. Vielmehr bleibt die Sexualität eingebunden in die Heiligung.¹⁵ Das Neue Testament rät zum partnerschaftlichen Umgang mit der sexuellen Bedürftigkeit des Ehepartners, wobei bezeichnenderweise Mann und Frau in gleicher Weise berücksichtigt werden.¹⁶

e) Das Neue Testament orientiert sich in Fragen der Sexualethik überwiegend an den alttestamentlichen Geboten (Ablehnung von Ehebruch, Unzucht, Homosexualität usw.). Hinzu kommt eine radikale Tabuisierung der Sexualität außerhalb der Ehe. Das Neue Testament verschärft darüber hinaus die alttestamentlichen Linien im Blick auf Ehescheidung, Unauflöslichkeit der Ehe und Ehebruch. Die häufigen Warnungen vor „Unzucht“ meinen außerehelichen Geschlechtsverkehr. Vergehen im sexuellen Bereich stehen zu- meist an der Spitze der sogenannten „Lasterkataloge“. ¹⁷ Vor allem die Prostitution und der Geschlechtsverkehr mit Prostituierten galten als Unzucht.¹⁸ Eine freizügige Sexualmoral war im Urchristentum Kennzeichen eines heidnischen Lebens.¹⁹

f) Aufgrund dieses biblischen Befundes sind für uns – entgegen dem vorherrschenden Trend in

unserer Gesellschaft – Sexualität und eine die ganze Person umfassende Liebe nicht zu trennen. Eine so verstandene Partnerschaft zeigt sich in der Übernahme von Verantwortung füreinander sowie für ein möglicherweise neu entstehendes Leben. Diese Verantwortung in einer geschlechtlichen Beziehung muß auf Dauer angelegt sein. Ein unverbindliches Sexualleben widerspricht dagegen dem in der Bibel geoffenbarten Willen Gottes, wie wir ihn erkennen. Intime Geschlechtsgemeinschaft bleibt somit denen vorbehalten, die eine ausschließliche und ganzheitliche Partnerschaft der Liebe auf Lebensdauer (Ehe) eingehen. Die Ehe ist die biblisch legitimierte Lebensform, die einen verantwortlichen und schöpfungsgemäßen Umgang mit der Sexualität von Mann und Frau ermöglicht. Sie bietet einen Schutz- und Entfaltungsraum auch für die gestaltete Sexualität.

3.2 Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau

a) Nach dem biblischen Zeugnis ist die Ehe eine von Gott eingesetzte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.²⁰ Sie verwirklicht die schöpfungsgemäße Grundkonstante menschlichen Lebens, wonach der Mensch in der Verschiedenheit der beiden Geschlechter auf eine Gemeinschaft hin geschaffen wurde, die auf gegenseitige Ergänzung angewiesen ist.²¹ Unter Ehe verstehen wir daher eine schöpfungsgemäße Lebensgemeinschaft von Mann und Frau in der jeweils höchsten sozialen Verbindlichkeit innerhalb einer bestimmten Gesellschaft oder Kultur. In der Bundesrepublik ist gegenwärtig die standesamtliche Eheschließung Ausdruck dieser höchsten Verbindlichkeit des Zusammenlebens von Mann und Frau, die allein von der Verfassung geschützt rechtlich grundlegend geordnet ist.

b) Ehe ist eine gestaltbare und von Mann und Frau gemeinsam zu gestaltende Lebensform, die beide Partner gleichrangig miteinander verbind-

¹³ 1. Thess 4, 3f.; Hebr 13, 4.

¹⁴ 1. Kor 7, 1-9.

¹⁷ Vgl. Mk 7, 21; Gal 5, 19; Kol 3, 5.

¹⁸ 1. Kor 6, 12ff.

¹⁹ Röm 1, 24ff.; 1. Petr 2.

²⁰ Vgl. u. a. Mal 2, 14ff.; 1. Kor 7, 2-9; Röm 7, 1-3; Eph 5, 21-33; 1. Tim 3, 2.11-12.

²¹ 1. Mose 2, 18.24.

²² 1. Mose 1, 27; Gal 3, 28. Die Unterordnung der Frau unter den Mann ist nach den Texten der Bibel keine „Schöpfungsordnung“, sondern eine „Sündenordnung“, d. h. Folge des Sündenfalls (1. Mose 3, 16). Durch das Versöhnungswerk Jesu Christi sehen wir die ursprüngliche Gleichordnung der Geschlechter wiederhergestellt (vgl. auch Mt 19, 4f.).

det.²² Für diese Lebensform muß man sich entscheiden und sie daher auch öffentlich und rechtlich verbindlich vor Gott und den Menschen beginnen. Dies geschieht im Akt einer öffentlich-rechtlichen Eheschließung, die durch die Trauhandlung in einem Gottesdienst als Gelöbnis vor Gott und Bitte um seinen Segen eine sinnfällige Unterstützung erfährt.

c) In diese Beziehung sollen alle persönlichen Lebensbereiche der Partner einbezogen werden. Ehe bedeutet in diesem Sinne eine permanente Zuwendung des eigenen Lebens zum Partner. Sie ist damit immer mehr als nur eine emotionale, materielle oder sexuelle Bindung. Indem sie sich für die Ehe entscheiden, begründen Mann und Frau eine neue *gemeinsame Biographie*. Daher ist die Ehe ein Lernprozeß, der die verschiedenen Lebensalter und Phasen einer Partnerschaft umgreift. Zu dieser gemeinsamen Biographie gehören auch Krisen, in denen sich die Liebe zueinander bewähren muß.

d) Dieser Befund ergibt zwangsläufig, daß die biblisch verstandene Ehe als Lebensgemeinschaft die Dauer des individuellen Lebens beansprucht. Das gesamte Leben mit seinen Höhen und Tiefen und mit den Mühen um Beständigkeit, einschließlich des Alterns bis hin zum Tod, werden in einer Ehe unter die Perspektive eines gemeinsamen Weges gestellt. Nicht die Liebe an sich macht das Wesen einer christlichen Ehe aus, sondern die aus Treue erneuerte und durch Krisen hindurch geläuterte Liebe. Deshalb wird in der Bibel die Ehe wiederholt als Sinnbild des unverbrüchlichen Bundes Gottes mit seinem Volk bzw. mit seiner Gemeinde beschrieben.²³

e) Im Unterschied zu einem verbreiteten zeitgenössischen Selbstverständnis und Wertekonsens halten wir fest: Eine feste und auf Dauer ausgerichtete Lebens- und Liebesgemeinschaft von Mann und Frau ist der Autonomie und der Selbstverwirklichung des Individuums vorgeordnet.

f) Durch gelingende christliche Ehen können Menschen im postmodernen „Zeitalter der Beliebigkeit“, die unter der zunehmenden Beziehungsunfähigkeit unserer Gesellschaft leiden, angeregt werden, sich auf das Evangelium einzulassen. So lädt unser Lebenszeugnis im Bereich der Ehe- und Sexualethik zu neuer Treue und Verbindlichkeit gemeinsamen Lebens ein und ermutigt dazu.

g) Daher ist die Gemeinde aufgerufen, regelmäßig für die Ehen und Familien zu beten und durch seelsorgerliche und pädagogische Anleitung eheliche Gemeinschaften zu unterstützen. Vorbeugende Eheberatung, Partnerschaftstraining und Hilfe bei Erziehungsfragen sollten im Gemeindeleben in angemessenen Zeiträumen angeboten werden. Die Gemeinde sollte darüber hinaus als ein Raum des Vertrauens erkennbar werden, in dem über Ehe und Familie geredet und Hilfe in Krisen erfahren werden kann. Zur seelsorgerlichen Betreuung von Ehen und Familien sind alle Mitglieder nach ihren Gaben aufgerufen. Ebenso empfehlen wir allen Ehepaaren und Familien, in Krisen rechtzeitig seelsorgerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

4. Ehescheidung

a) Im Alten Testament ist die Scheidung – seitens des Mannes – zwar als Möglichkeit vorgesehen und in den Geboten geregelt,²⁴ wird aber bereits hier durchaus kritisch bewertet.²⁵ Im Vordergrund alttestamentlicher Weisungen steht die Mahnung zur Beständigkeit der Liebe und Ehe.²⁶

b) Jesus Christus verschärft im Blick auf die ursprüngliche Schöpfungsordnung die Regelung des Alten Testaments zum Scheidungsverbot.²⁷ Dennoch deuten sich auch Bedingungen an, unter denen eine Scheidung der an sich unlösbaren Ehe in Ausnahmefällen möglich ist.²⁸ Alle frühchristlichen Gemeinden haben aus dem Gebot Jesu Konsequenzen gezogen und die Ehescheidung grund-

²³ Hos 1-3; Jer 2, 2; Jer 3, 6-10; Ez 16; Eph 5, 21ff.

²⁴ 5. Mose 24, 1-4.

²⁵ Mal 2, 14-16.

²⁶ 1. Mose 2, 24; vgl. die Auslegung dieser Stelle in Mt 19, 4-9.

²⁷ Mt 5, 31-32; Mt 19, 1-12; vgl. Mk 10, 1-12; Lk 16, 18.

²⁸ Mt 19, 9.

²⁹ 1. Kor 7, 10-11.

³⁰ 1. Kor 7, 12-15.

sätzlich untersagt.²⁹ Dennoch wurden Ehescheidungen seitens nichtchristlicher Partner toleriert, ohne daß man dadurch das Gebot Jesu außer Kraft gesetzt sah.³⁰

c) Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen und des damit verbundenen Wertewandels nimmt die Zahl der Ehescheidungen ständig zu. Immer weniger Menschen sind bereit, eine konfliktreiche, disharmonische Beziehung aufrechtzuerhalten bzw. an ihrer Neugestaltung mitzuarbeiten. Ehescheidung und Wiederverheiratung sind daher nahezu selbstverständliche Erfahrungen in unserer Gesellschaft geworden. Man rechnet heute eher mit dem Scheitern als mit dem Gelingen einer lebenslangen Beziehung. Trotz dieser Entwicklung bleibt eine Ehescheidung jedoch meistens eine traumatisierende, schmerzliche Erfahrung für alle Beteiligten. Paare, die in Trennung leben und geschieden werden, durchleben häufig einen elementaren Trauerprozeß und Phasen psychischer Desorganisation. Es gibt in vielen Fällen zudem eindeutige Verlierer bei Scheidungen. Die schwerwiegenden Folgen für die Kinder sind allgemein bekannt.

d) Aufgrund des Gesamtzeugnisses der Heiligen Schrift gilt für uns die Ehe grundsätzlich als eine unauflösliche, lebenslange Gemeinschaft von Mann und Frau. Innerhalb der Bibel tritt die Scheidungserlaubnis in Ausnahmesituationen als eine *Notordnung* in Erscheinung, die für eine unwiderrüflich gescheiterte Beziehung einen Ausweg darstellt, um das Scheitern des gesamten Lebens zu verhindern. Scheidung ist in diesem Sinne nur der letzte Weg, wenn alle Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Partnerschaft (u. a. durch Seelsorge, Eheberatung) nicht mehr greifen. Ist die Beziehung endgültig zerbrochen, so daß das weitere Zusammenleben nur eine unzumutbare Belastung für einen der Partner, beide Partner oder die Kinder bedeutet, kann auch eine Scheidung als „Notordnung“ erwogen und gebilligt werden.

e) Nach christlichem Verständnis ist eine Ehescheidung stets auch eine Lebenskrise, behaftet mit Versagen und Schuld. Wie eine Eheschließung der Gemeinde mitgeteilt wird, ist auch die Scheidung in geeigneter Weise anzusprechen.

Ungeachtet der Scheidung möchten wir Geschiedene nach unseren Kräften seelsorgerlich begleiten.

f) Eine Scheidung macht die Lebensgemeinschaft der Ehe nicht ungeschehen. Die Geschiedenen sollten deshalb, wo immer es möglich ist, die wechselseitige Verantwortung für das bisherige gemeinsame Leben und für den verlassenen Partner nicht verdrängen, sondern sich trotz der Trennung um ein versöhntes Miteinander bemühen. Ebenso sollte wesentlich das Wohl der Kinder bedacht werden. Das gilt umso mehr, wenn beide Partner in der Gemeinde bleiben.

g) Kommt es zwischen den Geschiedenen zu Bekenntnis und Vergebung, stehen sie in der Gemeinde in jeglicher Hinsicht, mithin auch in Verantwortung und Mitarbeit, Nichtgeschiedenen gleich. Die Vergebung bekannter Schuld gilt auch ihnen. Beharren die Geschiedenen in gegenseitigem Unfrieden, stellt sich die Frage nach der Trennung von der Gemeinde oder der Trennung der Gemeinde von ihnen.

5. Wiederheirat Geschiedener

a) Während im Alten Testament eine Wiederheirat nach einem Scheidungsverfahren erlaubt und geregelt war,³¹ wird sie im Neuen Testament aufgrund der Unauflöslichkeit der Ehe prinzipiell abgelehnt. Nach einer Scheidung wird Christen entweder der Verzicht auf eine weitere Ehe oder die Versöhnung im Sinne einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nahegelegt.³² Die Wiederheirat Geschiedener kommt nach dem Verständnis Jesu dem Ehebruch gleich.³³ Durch die Ablehnung einer Wiederheirat möchte das Neue Testament den unbedingten Ernst der ehelichen Gemeinschaft als einer heiligen, in Gottes Willen gründenden Ordnung hervorheben und das Leben der Eheleute schützen.

b) Es gibt Geschiedene, die ein Ja zu einem Leben ohne eine weitere Ehe finden. Manche verzichten auf eine weitere Ehe, weil sie sich noch an den vorherigen Partner gebunden fühlen. Sie alle dürfen sich des besonderen Beistandes und der Fürsorge Gottes gewiß sein.

³¹ 5. Mose 24, 1-4.

³² Mt 19, 9; 1. Kor 7, 10f.

³³ Mt 5, 32; Mt 19, 9; Lk 16, 18.

Daher verdient der durch das Wort der Heiligen Schrift gefaßte Entschluß, eine Wiederheirat für sich auszuschließen, den Respekt und die Unterstützung durch die Gemeinde Jesu. Die Entscheidung, nach einer Trennung keine neue Ehe einzugehen, ist das deutlichere Zeichen der Nachfolge als eine neue eheliche Bindung.

c) Man kann sich auf kein Wort des Neuen Testaments berufen, das eine Wiederheirat ausdrücklich erlaubt. Trotz dieses formalen Textbefundes möchten wir, indem wir dem Geist und nicht dem Buchstaben des Evangeliums folgen, eine Wiederheirat geschiedener Partner nicht für alle Zeit ausschließen. Wir sehen uns dazu durch wichtige seelsorgerliche und schriftgemäße Gründe veranlaßt.

d) Das Neue Testament sieht für den Fall, daß sich der ungläubige Partner durch Scheidung getrennt hat, vor, daß der (die) Gläubige an diese Ehe in diesem Fall „nicht gebunden“³⁴ und insofern frei für eine neue Ehe ist.

e) Zudem gibt es Menschen, die nicht oder nur unter unsäglichen Mühen und Versuchungen allein leben können.³⁵ Eine verweigerte Wiederheirat würde die Schwestern und Brüder, die nicht das Charisma der Ehelosigkeit³⁶ besitzen, in große und bleibende Nöte führen. Eine „Ehe ohne Tauschein“ könnte die Folge sein und damit sowohl einer Doppelmoral Vorschub leisten, als auch den Öffentlichkeitscharakter und die Verbindlichkeit des Zusammenlebens von Mann und Frau in Frage stellen (s. u. Punkt 6).

f) Die Verweigerung einer Wiederheirat könnte den ernstgemeinten und im Evangelium zugesagten Neuanfang eines Menschen³⁷ erschweren und die Größe göttlicher Vergebung verdunkeln, indem der umkehrbereite Mensch für alle Zeit an sein vormaliges Versagen gebunden und auf Lebenszeit auf dieses Fehlverhalten festgelegt wird. Vergebung ermöglicht einen allumfassenden Neuanfang. Wir meinen, daß jedem bußfertigen Menschen der Grundsatz gilt: „Wir stehen nicht unter dem Gesetz, sondern unter der Gnade.“³⁸ Gilt dies für Menschen, die sich vom Unglauben

zum Glauben bekehren, so kann die Gnade des Neuanfangs auch denen nicht vorenthalten werden, die bereits gläubig sind.

g) Auch halten wir es für ethisch problematisch, wenn Partner neben dem Leid einer gescheiterten Beziehung auch die manchmal schwere Bürde lebenslangen Alleinseins tragen müssen, zumal dann, wenn sie an dem Zerbruch der Beziehung keine unmittelbare Schuld tragen.

h) Schließt man eine Wiederheirat für alle Zeit aus, dann dürften zudem konsequenterweise auch keine Paare getraut werden, die beide oder einer von ihnen vor ihrer Bekehrung geschieden wurden. Wenn Gott den Menschen durch die Vergebung ihrer Sünden einen Neuanfang gewährt, dann gilt dies auch für Scheidung und Wiederheirat. Gottes Vergebung schließt alle Sünden gleicherweise ein.

i) Erschwert wird die Situation, wenn nach der Scheidung der andere Partner in keiner neuen Bindung bzw. Ehe lebt und somit der Weg für eine Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft noch offensteht. Auch in dieser Frage ist daher im Raum der Gemeinde (analog zur Scheidung) von einer „Notordnung“ bzw. Ausnahmefallregelung zu sprechen. Wir meinen jedoch, den Schwestern und Brüdern, die das Scheitern ihrer Ehe bereuen und mit ihm nicht leichtfertig umgehen, einen Neuanfang nicht verwehren und eine neue Ehe nicht von vornherein und für alle Zeit ausschließen zu dürfen. Man kann nämlich das Begehren, sich trauen zu lassen, als eine Bereitschaft verstehen, Gottes Ordnung durch neuen Gehorsam zu achten.

j) Eine Trauung Geschiedener in der Gemeinde müßte zur Sprache bringen, daß dieses Miteinander einen Neuanfang nach einer zerbrochenen Ehe darstellt. Eine solche Trauung geschieht nicht im Zeichen sanktionierten Rechttuns, sondern der Vergebung und der „Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade“ in der Hoffnung auf Gottes Barmherzigkeit. Bei einer solchen Trauhandlung sollte auf die mögliche Umkehr zu Gott und die alle Verfehlungen übersteigende Macht der Vergebung hingewiesen werden. Kein Pastor darf

³⁴ 1. Kor 7, 10-17.

³⁵ 1. Mose 2, 18.

³⁶ 1. Kor 7, 7.

³⁷ 2. Kor 5, 17.

³⁸ Röm 6, 14.

gegen sein Gewissen zu einer Trauung Geschiedener genötigt werden.

k) Vor einer Wiederheirat sollte jedoch geprüft werden, ob nicht die Ehelosigkeit eine bessere Fortsetzung des Lebensweges darstellt. Dies kann freilich nur der entscheiden, der eine neue Ehe eingehen will. Eingehende Gespräche über die Ursachen einer gescheiterten Ehe und die Aufarbeitung des komplexen Geschehens, das zur Ehescheidung führte, sind vor einer Wiederheirat unumgänglich. Im Respekt vor der biblischen Weisung sollte eine individuelle Wartezeit zur Besinnung und Selbstprüfung einer neuen Partnerschaft vorausgehen. Diese Zeit sollte für intensive seelsorgerliche Beratung genutzt werden. Auch in diesem Fall gilt, daß – sofern dies möglich ist – ein versöhntes Miteinander mit dem geschiedenen Partner anzustreben ist.

6. Nichteheliche Lebensgemeinschaft

a) Der rasante gesellschaftliche Wertewandel seit den 60er Jahren, vor allem aber die Enttabuisierung des vorehelichen bzw. außerehelichen Geschlechtsverkehrs, förderten die Ausbildung moderner und postmoderner Lebensformen, deren Kennzeichen ein überzogener Individualismus, eine Privatisierung des Lebens und eine begrenzte Verbindlichkeit von Beziehungen darstellen.

Das führte zur explosionsartigen Zunahme freier Partnerschaften, vor allem in der jüngeren Generation, die – wenn überhaupt – meist erst im Falle eines Kinderwunsches in eine Ehe überführt werden. Diese freien Partnerschaften leben in intimer sexueller Beziehung und zum größten Teil auch in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft ohne öffentliche sowie rechtliche Verbindlichkeit. Die gesellschaftliche Akzeptanz dieser nichtehelichen Lebensformen ist in den letzten Jahren ständig gestiegen, so daß heute die Ehe nicht mehr allgemein als normativ für ein Zusammenleben von Paaren angesehen wird.

b) Verbindlichkeit und Dauer des Miteinanders werden aus unterschiedlichen Gründen offengehalten und davon abhängig gemacht, ob die per-

sönlichen Vorteile die Nachteile dieser Lebensgemeinschaft überwiegen. Die latente Offenheit dieser Beziehungen führt – trotz intensiver emotionaler Bindung – dazu, daß das gemeinsame Leben immer wieder zur Disposition steht und gestellt wird. Innerhalb eheähnlicher Partnerschaften wird oft erprobt, ob man zusammenleben kann und will und ob der Partner den jeweiligen Ansprüchen genügt („Ehe auf Probe“).

c) Einen Spezialfall der eheähnlichen Partnerschaft bildet das sogenannte „Rentnerkonkubinat“, bei dem wegen möglicher finanzieller Einbußen von einer Eheschließung abgesehen wird. Finanzielle Nachteile können nicht grundsätzlich als Ehehindernis oder als hinreichender Grund für ein Nein zur Eheschließung angesehen werden, vor allem, wenn die Ursache dieser Nachteile auf einer demokratisch legitimierten Entscheidung des Gesetzgebers beruht.³⁹ Sollte eine mögliche Ehe ausschließlich deshalb verhindert werden, weil durch sie unerträgliche soziale Härten entstehen, so wollen wir als Gemeinschaft der Glaubenden in Ehrfurcht vor dem geistlichen Institut der Ehe unsere soziale Verantwortung an dieser Stelle ernst und uns selbst in die Pflicht nehmen, indem wir den betreffenden Schwestern und Brüdern nach unseren Kräften konkrete Hilfe leisten. Allerdings möchten wir uns zusammen mit anderen Christen dafür einsetzen, daß der Staat den durch das Grundgesetz gesicherten besonderen Schutz der Ehe auch im Blick auf diese sozialen Probleme wahrnimmt. Es sind vorwiegend Menschen davon betroffen, die einer Generation angehören, die durch die politischen Umbrüche dieses Jahrhunderts und die traditionelle Rollenverteilung in der Ehe besonders geprägt und teilweise benachteiligt wurden.

d) Im Gegensatz zu den Bindungsängsten in unserer Gesellschaft halten wir als Gemeinde Jesu Christi an der Ehe als der heilsamen, unserer Geschöpflichkeit und dem Evangelium Gottes entsprechenden Ordnung fest. Durch das Eingehen einer Ehe ehren wir Gott, indem wir seinen Willen im Blick auf das gemeinsame Leben von Mann und Frau im Glauben anerkennen. Zugleich

³⁹ So geht der Gesetzgeber bei der Kürzung von Hinterbliebenenrenten im Falle einer Wiederheirat von der Ansicht aus, daß ein gemeinsamer Haushalt finanzielle Erleichterungen schafft, die die Sozialkassen der Gesellschaft entlasten und damit dem Gemeinwohl zugute kommen sollen.

⁴⁰ S. o. Punkt 3.2.

⁴¹ Vgl. Eph 5, 22-33 mit Röm 15, 7.

sind wir davon überzeugt, daß die Ehe als biographischer Rahmen für ein gelingendes gemeinsames Leben dem Wohl des Menschen dienen möchte, wie unter Punkt 3 bereits dargelegt.

e) Nach dem bereits dargelegten Verständnis von verantwortlicher Sexualität und der den ganzen Menschen erfassenden Lebensform der Ehe in ihrer höchsten gesellschaftlichen Verbindlichkeit, widersprechen nichteheliche Lebensgemeinschaften sowohl den biblischen Normen als auch den daraus abgeleiteten ethischen Folgerungen.⁴⁰ Das „Ja-Sagen“ zum Partner auf Lebenszeit mit allen Entwicklungen und Veränderungen der gemeinsamen Biographie entspricht der liebevollen und unverbrüchlichen Annahme des Menschen durch Christus.⁴¹ Auch Christus wendet sich den Menschen nicht „auf Probe“ oder auf Widerruf zu. Eine jederzeit kündbare Gemeinschaft kann dagegen den Charakter der biblischen Lebensgemeinschaft von Mann und Frau nicht in gleicher Weise wie die Ehe zum Ausdruck bringen. Gemeinsame Sexualität bedarf nach unserer Erkenntnis des Schutzraums lebenslanger Treue, da die in der Bibel besonders geschützte sexuelle Vereinigung als Ausdruck des „Ein-Fleisch-Werdens“ nicht beliebig getestet werden kann.

f) Im Alten Testament gilt der Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe als bestrafungswürdiges Vergehen der „Unzucht“.⁴² Ebenso ist für das Neue Testament intime sexuelle Gemeinschaft außerhalb der Ehe ein Tabu und illegitim.⁴³ Den in der Antike weit verbreiteten Sexualkontakten außerhalb der Ehe wird im Neuen Testament die geschlechtliche Gemeinschaft mit der eigenen Frau bzw. mit dem eigenen Mann in Verantwortung vor Gott entgegengesetzt.⁴⁴ Für Verwitwete und andere unverheiratete Christen gilt, daß sie „heiraten sollen“,⁴⁵ wenn sie nicht das Charisma der Ehelosigkeit haben und sich sexuell nicht enthalten wollen.

g) Nichtehele Lebensgemeinschaften sind zudem mit einem Widerspruch behaftet. Dieser besteht zwischen der persönlich sicher oft aufrechtig empfundenen Bindung einerseits und der rechtlichen Unverbindlichkeit andererseits. Die

innere Verbundenheit zweier Menschen verwirklicht sich aber in gegenseitiger und umfassender Verantwortung füreinander. Die Aussagen und das Selbstverständnis der biblischen Texte lassen keinen Widerspruch zwischen den inneren und äußeren Bereichen des menschlichen Lebens gelten. Im Unterschied zu einer durchaus ernst gemeinten, aber rechtlich unverbindlichen Gemeinschaft von Mann und Frau halten wir an der bindenden, sich selbst verpflichtenden und für den Partner Verantwortung übernehmenden Partnerschaft fest, wie sie sich im öffentlichen Eheschluß manifestiert.

h) Gemeindemitgliedern, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben, möchten wir in seelsorgerlicher Weise das hier entfaltete Eheverständnis erläutern und ihnen zur Heirat oder zur Änderung ihres Verhaltens raten. Sollten sie nach entsprechender seelsorgerlicher Begleitung und Beratung bewußt an ihrer Entscheidung für diese Lebensform festhalten, stellen sie sich damit selbst gegen die Ordnung Gottes und den Konsens der Gemeinde.

i) Unser gemeinsames Ziel ist jedoch, Schwestern und Brüder in ihrem Fehlverhalten nicht auszugrenzen, sondern sie für den von uns erkennbaren Willen Gottes und einen dem Zeugnis der Heiligen Schrift gemäßen Lebenswandel in Fragen der Sexualität zu gewinnen. Eindringlich bitten wir unsere Geschwister im Glauben zu bedenken, daß ein zu Gottes Geboten und Ordnungen im Widerspruch stehendes Verhalten unser Verhältnis zu Jesus Christus und das Zeugnis der Gemeinde vor der Welt, die an uns den Willen Gottes erkennen soll,⁴⁶ erheblich belasten. Ein falscher Lebenswandel ist nach der Vorstellung der Bibel keineswegs nur Privatangelegenheit, sondern betrifft das Volk Gottes insgesamt, zumal dies auch zu geistlicher Verunsicherung anderer führt. Gilt doch in der Gemeinde der Grundsatz: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“ (1. Kor 12, 26).

Theologischer Arbeitskreis und Vorstand der
Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde München
Holzstraße 9
80469 München

⁴² Zum Beispiel: 1. Mose 38; 5. Mose 22, 13-21; 5. Mose 22, 23ff.; 5. Mose 22, 28ff.; 2. Mose 22, 15f.; 2. Sam 13 (bes. V 12f.).

⁴³ S. o. Punkt 3: Sexual- und Eheethik.

⁴⁴ 1. Thess 4, 3-6.

⁴⁵ 1. Kor 7, 1-9, 25-38; 1. Tim 5, 11-14.

⁴⁶ Vgl. Eph 3, 10.